Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri

Herausgeber: Historischer Verein Uri

Band: 17 (1911)

Artikel: Entstehung und Verwendung des Konstanzer Diözesanfondes in Uri

Autor: Wymann, Eduard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-405528

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

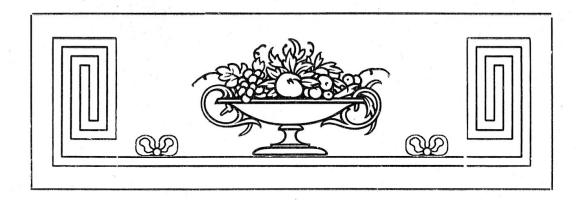
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Entstehung u. Verwendung

des

Konstanzer Diözesansondes in Uri.

Don Eduard Wymann.

Infolge des Regensburger Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 fielen die weltlichen Besitzungen des Fürstbistums Konstanz an das kurfürstliche Haus Baden, welches gemäß einer zu Schaffhausen getroffenen Konvention vom 6. Februar 1804 den schweizerischen Teilen dieses Bistums ein Vermögen von 300,000 Reichsgulden zuwies, mit der Verpflichtung, aus den 15,000 fl. jährlichen Zinses dem Diözesanbischof Karl Theodor von Dalberg auf Regierungszeit jährlich 10,000 fl und dem Domkapitel während der nächsten 15 Jahre alljähr= lich 3000 fl. auszuzahlen. Diese Summen verfielen erstmals am 1. Januar 1806, später galt Lichtmeß als Verfalltermin. Es blieben also jährlich von den Zinsen noch 2000 fl. übrig, die man, gestütt auf einen Konferenzbeschluß vom 24. Juni 1809, nach Makgabe der Kommunikantenzahl unter die berechtigten Kantone zu verteilen beschloß. Zum Verwalter dieser Zinsen wurde Landammann Alvis Reding von Schwyz Seit Neujahr 1805 waren in fünf Jahren an Zinsen 10.000 Reichsgulden eingegangen, welche anläßlich der Tagsatung zu Bern, den 25. Juni 1810, auf einer Konferenz das erste Mal zur Verteilung

Uri meldete 7558 Kommunikanten1) und erhielt dafür von den 300,000 fl. Kapital 9455 fl. $22 \frac{922}{1199}$ Kreuzer zugesprochen und an den bisher verfallenen Zinsen von 10,000 fl. = 315 fl. 10 Kreuzer. dieser Berechnung war aber die katholische Gemeinde Ramsen (Schaffhausen) vergessen worden, deren 186 Kommunikanten man jedoch bei der nächsten Verteilung zu berücksichtigen und zu entschädigen versprach. Desgleichen mußte nachträglich dem Kanton Solothurn für 639 irrtümlich nicht gezählte Kommunikanten eine Ausgleichsumme zugesprochen werden. Daher traf es dem Kanton Uri, dessen Kommunikanten außerdem pro 1811 gegenüber dem Vorjahr um 93 zurückgegangen waren, dies= mal nur eine Zinsquote von 123 Reichsgulden und 40 Kreuzer.2) verteilen waren dermalen die 2000 Florin Zinsüberschuß von 1810 und 1811, also insgesamt 4000 fl., aus denen vorab Schaffhausen und Solothurn für den frühern Ausfall zu entschädigen waren. Von den 2000 fl. Zinsen des Jahres 1812 empfing Uri im Jahre 1813 für seine 7465 Kommunikanten 62 fl 24 Kreuzer. Als Valuta wurde stets beigefügt: 1 Louisdor = 11 fl. Diese urnerische Quote blieb nun offenbar mehrere Jahre sich gleich; eine besondere Verwaltung gab es hiefür nicht, gemäß einer spätern Notiz honorierte Uri mit diesem Gelde einen Professor an der Lateinschule zu Altdorf. Dagegen stoßen wir, vom 2. September 1817 an, auf die Rechnung einer geistlichen Rasse, die allerdings schon 1815 bestand und in welche nun die Diözesangelder vorläufig einmündeten. Dieser Rechnung gemäß empfing die geistliche Kasse, auch geistlicher Fonds genannt, als Treffnis am Zins des unverteilten Diözesanfondes den 26. Oktober 1818 434 Urner-Gulden 16. Sch. 1 A., den 1. Juli 1819 und im Juni 1820 je 442 Gl. 19. Sch. 3 U. Daraus wurde vom Oktober 1817 bis November 1820 in erster Linie die Stelle eines Professors an der Lateinschule zu Altdorf besoldet. Glücklicher Empfänger des jährlichen Salärs von 97 Gl. 20 Sch. war Professor J. J. Gisler, nachmals Pfarrer und Kommissar in Bürglen, ein väterlicher Freund des damaligen Studenten Konstantin Siegwart-Müller.

¹⁾ Schattdorf 474, Sisikon 122, Wassen 773, Spiringen 555, Unterschächen 316, Bürglen 780, Seelisberg 425, Baucn 96, Erstseld 550, Seedorf 153, Silenen 1300, Attinghausen 294, Flüelen 379, Fsenthal 241, Altdorf 1100. Der Bezirk Ursern kam nicht in Betracht, weil zum Bistum Chur gehörend.

²⁾ Kommunikanten in Unterschächen 339, Wassen 330, Göschenen 141, Meyen 246, Göscheneralp 65, Erstseld 561, Fenthal 250, Spiringen 555, Altsborf 1007, Bürglen 745, Schattborf 437, Silenen 1344, Attinghausen 298, Seedorf 157, Bauen 104, Seelisberg 313, Sisikon 125, Flüelen 398.

Den 7. November 1820 wird die erste Hälfte des genannten Honorars an Professor Aschwanden ausbezahlt. Ueberdies erhielt der apostolische Generalvikar Propst Göldsin für die Administration des schweizerischen Teils des Bistums Konstanz, den 26. Oktober 1818, von Uri pro rata 73 Gl. 38 Sch., den 20. August 1819 73 Gl. 31 Sch. und seine Erben, den 28. Juni 1820, 60 Gl. 3 Sch. 1 A. Am 30. Januar 1821 wurde die bisherige Verbindung der zwei Fonds von Vischosszell und Konstanz aufgehoben und der erstere weiterhin zur Salarierung eines lateinischen Professors verwendet, der letztere aber einer eigen en Verwaltung unterstellt und bis zum Oktober 1818 rückwärts die bereits verausgabten Diözesangelder wieder gewissenhaft dem entsprechenden Fonds verrechnet und gutgeschrieben.

Das starke Anschwellen der Diözesanzinsen im Jahre 1818 erklärt sich aus dem Abieben des Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg, das am 10. Februar 1817 erfolgte und bewirkte, daß von jest an jährlich den Kantonen die Sustentationssumme von 10,000 fl. zustel. Der auf den 2. Februar 1817 verfallene übliche Zins von 2000 fl. wurde dem Generalvikar Göldlin, Propst von Beromüuster, als Amtsentschädigung zugesprochen, was selbstverständlich auch schon 1816 geschehen. 1) Im Jahre 1818 wären nun insgesamt 12,000 fl. zu verteilen gewesen, da aber der Fürstprimas einige Tage nach dem Verfalltermin (2. Februar) starb, mußten seinen Erben noch 219 fl. 10 Kreuzer ausbezahlt werden, jo daß Uri 1818 von den restierenden 11,780 fl. 50 Ar. 367 fl. 35 Ar. erhielt. Fortan hatte jeder Kanton für sich dem Generalvikar eine Rückentschädigung zu leisten. — Im Jahre 1819 und 1820 traf es dem Ranton Uri als Anteil an den 12,000 fl. je 374 fl. 24 $\frac{21}{25}$ Kr. Mit dem Jahre 1820 hatte die Verpflichtung, dem Domkapitel von Konstanz jährlich 3000 fl. auszubezahlen, ihr Ende gefunden und konnte nun an die Verteilung des Kapitals von 300,000 fl. gedacht werden. Zu diesem Behufe wurde eine neue Zählung der Kommunikanten angeordnet, die Berteilung der Zinsen sollte jedoch auf Grund der Kommunikantenliste von 1811 vorgenommen werden. Uri verzeichnete 1820 7916 Kommunifanten.²)

¹⁾ Die Diözesankommission von Uri beantragte am 14. Juni 1816: "Dem Herrn Generalvikar sollte der Zins von 2000 fl., sowohl der künftig als der letzt versallene als Recompense gegeben werden."

²⁾ Altdorf 996, Bürglen 724, Seelisberg 385, Spiringen 535, Sisikon 435, Unterschächen 382. Jenthal 297, Erstselb 680, Bauen 112. Seedorf 173, Atting hausen 323, Schattdorf 486, Silenen 1407, Wassen 871 (Wassen 370, Göschenen 153, Meien 279. Göscheneralp 69), Flüelen 413.

wofür ihm auf Lichtmeß 1821 ein Kapitalanteil von 9608 fl. 4 Kr. zugefallen wäre, wenn inzwischen nicht Aargau noch 401 Kommunikanten entdeckt und dadurch einen Abzug von 15 fl. 57 Kr. bewirkt hätte. Das her bezifferte sich der Anteil Uris am Kapital von 300,000 fl. auf 9592 fl. 7 Kr. Wit der Verteilung und Ausrichtung der Summe war der Vorort Luzern betraut.

Der Zettel, welcher die Spesen für diese wirklich historische Geldsendung enthält, liegt noch jetzt im Staatsarchiv Uri und hat folgenden Wortlaut:

1821, Hornung den 20^{ten}, 1 Küsten in Luzern ab der Finans mit 2 Man laßen abholen 13 Sch. Schisson und Ausdregson 15 Sch. Karrersohn und auf Kanzly lasen tragen 13 Sch. Proviseon 24 Sch. — 1 Gl. 25 Sch.

Altorf, den 10ten Merz 1821. Ihro Diener Hausmeister Gißler. Der urnerische Nibelungenhort blieb nicht lange im Dunkel seines Behältnisses liegen. Schon den 28. Februar 1821 traf die acht Mannstark versammelte Diözesankommission die entscheidende Verfügung:

"Da das Diözesankapital verteilt worden und es unserm Kanton davon (Urner) Gulden 11,353 Sch. 32 getroffen, die baar eingegangen sind, und dann Gl. 1111 Sch. 23 von frühern Zinsen beisammen sind, so ist erkannt, daß diese Summe von 12,465 Gl. 15 Sch. nach Abzug einiger noch davon zu bezahlenden Auslagen zinsbar gemacht und best-möglichst angelegt werden solle, sei es obligationsweise oder durch Kauf von Kapitalien, wobeh zum voraus und vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß (alles) sicher angelegt werde und die zu kaufenden oder in Hinterlage anzunehmenden Kapitalien auf sichern Gütern und ledig stehen. Diese Anlage soll durch eine engere Kommission besorgt werden (jedoch auf Genehmigung der größern Kommission hin) und sind hiezu verordnet die HH. Altlandammann Pannerherr Besler, Altlandammann J. A. Müller und Zeugherr Jauch."

Diese Kommission arbeitete prompt und trat schon den 2. März zusammen. Sie stellte in erster Linie sest: "Das eingegangene Geld vom Diözesankapital, bestehend in 3493 Neuthalern und 19 Bagen 1 Rpp. Münz oder Gl. 11,353 Sch. 32 ist gezählt und richtig befunden worden."

Zu den ersten Finanzoperationen gehörte die Abzahlung eines wegen Bau der Sustenstraße in Basel gemachten Anleihens von 600 Louisdor oder 7800 Gl., wofür der Diözesansonds gute Kapitalien und Obligationen zugewiesen erhielt, welche Anlagen den 23. März 1821 von der größern

Kommission "gänzlich genehmigt" wurden. Die engere Kommission konnte den 2. April serner protokollarisch seststellen: "Der von Luzern eingestommene. Zins vom ih abbezahlten Diözesansonds betragend (Urner) Gl. 465 Sch. 32 ist gezählt und zum andern Geld gelegt worden." Bon einigem Belang ist sodann der Beschluß der größern Kommission vom 26. Juni 1821: "Zum Verwalter des Diözesansonds, da die Gelder nun sämtlich angelegt sind, wird ernennt der hochgeachtete Hr. Altlandammann Jakob Anton Müller."

Der zulegt erwähnte Zins von 465 Gl. 32 Sch. war auf Licht= meß 1821 verfallen, und hätte für Uri gemäß der Kommunikantenzahl von 1811 468 fl. 1 Kr. betragen. Davon mußten aber zwei Abzüge gemacht werden und zwar der erste zu Gunften der Erben des apostolischen Generalvikars Göldlin, der seit Januar 1815 die von Konstanz abgetrennten Bistumsteile verwaltet hatte und am 16. September 1819 gestorben mar. Schon die Konferenz der Konstanzer Diözesanstände vom 15. August 1820 hatte gefunden, daß die Ausgaben des Verstorbenen durch den jährlichen Zuschuß von 2000 fl. lange nicht haben gedeckt werden können, "so daß seine Erbschaft in sehr wenigem bestanden sehe." Es wurde daher den Erben Göldlins eine Gratifikation von 100 Louisdor oder 1100 fl. bewilligt und eine gleich hohe Summe den Erben des frühern Diözesanverwalters Landammann Alvis von Reding († 5. Februar 1818) und seinem Amtsnachfolger Landammann Franz Laver Weber von Schwyz zngedacht, mit dem Vorbehalt, daß die 1813 dem Grafen Reding verabfolgte Gratifikation hievon in Abzug zu bringen sei. blieb also dermalen den beiden Verwaltern noch 756 fl. 15 Kr. zu zahlen übrig. Uri leistete an diese doppelten Gratisikationen einen proportionalen Beitrag von 57 fl. 55 Kr. und erhielt daher statt 468 fl. 1 Kr. nur noch 394 fl. 9 Kr. oder 465 Urnergulden und 32 Schilling.

Wer aus irgend einem Grunde nicht dazu gelangt, die Driginalakten zu studieren und sein Urteil in Sachen des Diözesanfunds einzig auf die Tabelle bei Kothing (Bistumsverhandlungen S. 190) gründet, der kann sehr leicht zur Ansicht kommen, das Kapital sei gleichzeitig mit dem letzen Jahreszins von 1821 verteilt worden und der oberflächliche Leser wird um die übrigen Zinsen sich überhaupt nicht kümmern. Aus dem oben Gesagten geht jedoch hervor, daß eine solche Anschauung auf falschen Boraussehungen beruht. Uri erhielt z. B. sein Treffnis am Kapitalstock von 300,000 fl. am 21. Februar 1821, den letztversallenen Zins des Diözesansondes aber erst den 2. April gleichen Jahres Es scheint uns

daher unzutreffend, diesen seigen Jins zum Kapitalstock zu rechnen. Konsequenterweise müßte das gleiche auch bezüglich der andern seit 1810 verteilten Jahreszinse geschehen. Nach unserer Auffassung sind also die ausgehändigten Grundstöcke des Konstanzer Diözesansondes im Restript vom 14. August 1865 (siehe Attenbeilage II) unrichtig wiedergegeben. Durch diese Differenz wird allerdings das Wesen der einschlägigen Frage nicht berührt.

Bevor wir zur Rekapitulation übergehen, seien noch zwei Besmerkungen zum bessern Verständnis gestattet. Wenn Uri für 1815 und 1816 über Empfang und Verwendung seines Anteils am Zinsübersschusse von 2000 fl. keine Aufzeichnung hinterließ, so geschah dies offensbar aus dem Grunde, weil in den genannten Jahren gerade so wie später der ganze Betrag entweder direkt durch den Verwalter oder insdirekt durch die Kantone dem Generalvikar Göldlin übermittelt wurde und andere Zinsen nicht flüssig waren, indem die jährliche Sustenstationsssumme von 10,000 fl. auch nach der Trennung vom 1. Januar 1815 dem Fürstprimas Dalberg bis zu seinem Tode (10. Februar 1817) ausbezahlt werden mußte.

Sodann war etwelche Verminderung des Diözesanfondes zu gunsten der 1807 gegründeten katholischen Pfarrei Zürich geplant, ein Projekt, das am Widerstande der Zürcher Regierung scheiterte. Primas Dalberg hatte als Bischof von Konstanz der jungen Diasporagemeinde auf Lebenszeit eine jährliche Subsidie von 100 fl. zugesichert. 1817 fiel nun diese beträchtliche Unterstützung dahin und die Regierung ermahnte die katholische Vorsteherschaft von Zürich, für Ersatzu sorgen. Pfarrer Mener wandte sich an den Generalvikar Göldlin und dieser hinwiederum sich an den katholischen Vorort Luzern, welcher dem Bittsteller riet, auch an die andern Kantonsregierungen zu gelangen. Schon bevor Göldlins Schreiben in Uri eingetroffen, instruierte die Diözesankommission am 27. Juni 1817 den Tagsakungsgesandten über diesen Berhandlungsgegenstand folgendermaßen: "Wegen den 100 fl. für die katholische Kirche in Zürich jährlich aus dem Sustentationsfonds, wird der Gesandtschaft nach Umständen zu stimmen überlassen."1)

¹⁾ Durch Zuschrift vom 22. August 1810 hatte der konstanzische Generalvikar Freiherr von Wessenberg auch die Regierung von Uri ersucht, diese finanziell besträngte katholische Pfarrei zu unterstüßen. Am 9. Oktober sagte Uri endlich eine wohlwollende Prüsung dieser Frage zu und unterbreitete das Gesuch am 28. Deszember 1810 dem Landrate, der gleichzeitig für die katholischen Pfarreien Zürich und Bern eine Kirchenkollekte, also das erste inländische Missionsopfer, anordnete.

Die katholischen Stände beschlossen den 14. August 1817 einstimmig, den Status quo beizubehalten und suchten freiwillig und ohne eigentliche Verbindlichseit den Ausfall von 100 fl. durch größere Beiträge zu decken. Uri hatte 1814 und 1815 je $2^{1}/_{2}$ Louisdor oder 40 alte Franken an den Unterhalt der katholischen Pfarrei Zürich bezahlt, übersandte den 13. Januar 1817 $5^{1}/_{2}$ Neuthaler oder 22 alte Franken und von 1819 an dis und mit 1833 jährlich 2 Louisdor oder 26 Urnergulden (32 alte Franken). Der Kanton stellte diese Spende erst ein, als das Gotteshaus Rheinau 1833 von der Zürcher Regierung gezwungen wurde, den katholischen Pfarrer von Zürich jährlich mit Fr. 400 und von 1836 an mit 640 Fr. zu unterstüßen. 1)

Gine andere Gelegenheit, der katholischen Pfarrei Zürich statt der Jahresbeiträge einen sesten Fonds zuzuweisen, bot sich bei der endgültigen Teilung des Kapitalstockes der aufgelösten Diözese Konstanz. Das Projekt scheiterte am Widerstande eines Ortes, von dem man dies jedenfalls nicht

Unterschächen steuerte Gl. 11, Sch. 13, Angster 3; Spiringen 11. 5. 3; Bürglen 5. 30; Schattdorf 3 39. 2; Jsenthal 10. 28. 5; Altdorf 85. 31. 3; Wassen 3. 28; Silenen 51. 9; Gurtnellen 3. 39. 4; Erstjeld 43. 8; Attinghausen 10. 1. 3; Seedorf 2. 11; Flüelen 5. 6. 2; Sisiton 12. 24; Bauen 6. 14; Seelisberg 6. 11; Ursern 36. 5. 3. Zusammen Gl. 309, Sch. 24, A. 4. Der Landrat ermächtigte die Regierung, diese Summe zu halbieren und eventuell noch etwas aus der hoheitlichen Kasse beizulegen. Diese begnügte sich jedoch mit der erstern Weisung und ließ am 23. Marz 1811 dem Pfarrer von Zürich 12 Louisdor oder 156 Gl. durch die Kanzlei übersenden und die Hoffnung ausdrücken, "daß Euer Hochwurden auf die beschränkten Kräfte und erlittenen Drangsalen hiefigen Kantons billige Rücksicht nehmen und daher in dieser Unterstützung die Aufrichtigkeit tätigen Eisers jur unsere heilige katholische Religion nicht mißkennen werden." Der Stand Uri war allerdings einer dauernden und genügenden Sicherftellung der Pfarrei Zürich nicht abgeneigt, dies zeigt die Inftruktion des urnerischen Gesandten vom 25. Mai 1811 auf die Solothurner Tagfatung: In Betreff der Unterftützung des katholischen Kultus in Zürich und Bern werdet Ihr antragen, daß die Kon stanzischen Diözesankantone von der ihnen von Konstanz fließenden Summe etwas hiefür bestimmen, die andern Kantone aber sonst nach Berhältnis beitragen mochten." Dieser Borichlag drang wegen zu großem Interesse am Diözesansunds und zu kleinem Interesse am katholischen Kultus in Zürich nicht durch. Immerhin bezahlte eine Reihe von Ständen mehr oder weniger regelmäßige Beiträge.

²⁾ Als die Katholiken von Zürich nach mühevollen Unterhandlungen endlich die alte Augustinerkirche erhielten und dieselbe auf eigene Kosten in brauchbaren Zustand sehen mußten, erhielten sie den 16. Januar 1843 von der Regierung von Uri 5 doppelte Napoleondor, 1 Louisdor und ½ Louisdor, zusammen 97 fl. 20 Sch. Das Frauenkloster zum obern hl. Kreuz in Altdorf spendete den 23. Januar 1843 Aapoleondor und 2 Brabanterthaler, zusammen 30 fl. 16 Sch. Nachdem den Katholiken dieses Gotteshaus entrissen worden, dekretierte die Urner Regierung an den Neubau in Außersihl, den 12. September 1873, 200 Fr. und lud den Diözesanrat ein, ebensowiel aus dem Diözesansonds beizulegen, so daß Pfarrer Reinhard 400 Fr. verdanken konnte.

erwartet hatte. Wir lassen wörtlich den betreffenden Luzerner Abschied der Konstanzer Diözesanstände vom 15. August 1820 sprechen: "Für den zweiten Gegenstand einer Stiftung für den katholischen Gottesdienst in Zürich, zeigte sich die Geneigtheit mehrerer löblichen Stände, von dem Diözesanfonds eine Summe als bleibendes Rapital dazu zu widmen. Auf die Erklärung des Gesandten des hohen Standes Zürich aber, "daß zwar wegen der periodischen Wiederkehr der hohen Tagsahung sowohl als auch bei der nicht unbeträchtlichen Anzahl von katholischen Dienstboten und besonders den Sommer über von Taglöhnern und Arbeitern ein katholischer Gottesdienst in Zürich einzurichten gestattet worden, und auch, so lange keine begründeten Klagen sich dagegen erheben würden, dessen Fortbauer keinem Zweifel unterliegen werde, so sei dieselbe dennoch nicht gesetlich beschlossen. Der Herr Gefandte müßte sich demnach über alles, was auf eine bleibende Einrichtung zielen könnte, das Referendum an seine Regierung vorbehalten und derselben überlassen, nach sattsamem Erdauern und Prüfung des Angetragenen sich zu entscheiden; jede andere Unterstützung aber würde mit Dank angenommen werden."

Auf die Bemerkung einer Gesandtschaft, daß man gehofft habe, weil von den drei katholischen Gemeinden in dem Stand Zürich zwei sattsam dotiert wären, der Anteil von dem Diözesansvnds der katholischen Stadtgemeinde ausschließlich würde gewidmet werden, erwiderte der Herr Gesandte von Zürich, daß bisher der Anteil an den Zinsen dieses Fonds unter diese drei Gemeinden verteilt worden und auch nun mit dem Kapital selbst auf gleiche Weise würde versahren werden.

Hierauf wurde von sämtlichen löblichen Ständen die Geneigtheit bezeugt, einstweilen die alljährlich bewilligte Unterstützung für diesen katholischen Gottesdienst auf gleichem Fuß wie bisher fortzusetzen."

Landschreiber Florian Lusser, der als Legationsrat der Konferenz beiwohnte, notierte sich noch einen weitern Verhandlungsgegenstand, der im amtlichen Abschied sehlt. Lussers Aufzeichnung enthält den Zusat

¹⁾ Außer der provisorisch geduldeten katholischen Gemeinde Zürich gab es noch zwei gesetzlich anerkannte, seit 1803 mit dem Kanton Zürich vereinigte Pfarseien, nämlich Dietikon und Rheinau Die Regierung gab 1809 die Kommuniskantenzahl aller drei Pfarreien auf 989 an. Da jedoch die bloß vorübergehenden Ausenthalter nicht mitgezählt werden dursten, so reduzierte sich diese Zahl im Jahre 1811 auf 644 und stieg dann 1820 wieder auf 840. Zürich erhielt daher als Anteil an den 300,000 fl. nach Bereinigung eines Frrtums von Seiten des Kantons Aargau, ein Kapital von 1017 fl 52 Kr., welche Summe später unter die drei genannten Kirchgemeinden verteilt wurde, so daß der Kanton Zürich keinen Konstanzer Diözesansonds mehr besitzt.

"Luzern eröffnet dann den Wunsch, Zürich möchte während der Dauer der Tagsatung wenigst eine Kirche statt des itzigen zu kleinen Lokals für den katholischen Gottesdienst anweisen. Zürich erwidert, solches seiner Regierung hinterbringen zu wollen, die diesen Wunsch möglichst berücksichtigen werde." Infolge dieser Reklamation erhielten die Katho-liken während den Tagsatungen von 1821-22, 1827-28 und 1833 die Fraumünsterkirche angewiesen.

Rekapitulation.

Einnahmen.		
	Gl.	Sch. A.
1818, Oft. 26., Anteil am Zins pro Lichtmeß 1818.	434	16 1
1819, Juli 1., Anteil am Zins pro Lichtmeß 1819 .	442	19 3
1820, Juni 20., Anteil am Zins pro Lichtmeß 1820	442	19 3
1821, Keb. 21., Anteil am Kapital von 300,000 fl.	11,353	32
1821, April 2., Anteil am Zins pro Lichtmeß 1821.	465	32
	13,138	39 1
Ausgaben.		
1818, Oft. 26., Entschädigung an Propst Göldlin .	73	38
1819, Aug. 20., Dito	73	31
1820, Juni 28., An die Erben Göldling1)	60	3 1
	207	32 1
Einnahmen	Sch. 39	U . 1
Ausgaben	Sch. 32	₩. 1
Diözesansonds am 2. April 1821 Gl. 12,931	Sch. 7	

Unsern Berechnungen gemäß konnte 1815-1817 inklusive nichts erübrigt werden; was früher geflossen (pro Kalenderjahr 1805-1809 = fl. 315 Kr. 10, pro Kalenderjahr 1810 und 1811 zusammen fl. 123 Kr. 40, pro 1812 = fl. 62 Kr. 24, pro 1813 wahrscheinlich ebensoviel) wurde mit dem Bischosszellersonds vereinigt. Der Zins des Jahres 1814 versiel, wie gewohnt, auf Lichtmeß 1815 und wurde erst im Sommer darauf ausgehändigt. Diese Summe ging wahrscheinlich als erste Gratissikation an Propst Göldlin ab.

¹⁾ Gemäß Konserenzbeschluß vom 10. September 1821 wurde den Erben Göldlins nochmals eine Entschädigung zugesprochen. Uri sandte seinen Anteil im Betrage von 54 Fr. (Gl. 43 Sch. 35) den 29. November ein.

Valuta: 1 Louisdor = 11 fl. oder 13 Urner- und Schwhzergulden oder 16 alte Schweizerfranken. 1 fl = 60 Kreuzer oder 15 Bahen. 1 Neuthaler = 4 alte Franken. 1 Urner- und Schwhzergulden = 40 Schilling; 1 Schilling = 6 Angster. 1 Urner- und Schwhzergulden = 1 Fr. 76 Kp. neuer oder 1 Fr. 23 Kp. alter Währung. 1000 Gulden = 1758 Fr. 24 Kp.

Der Kapitalstock von Gl. 11,353 Sch. 32 macht Fr. 19,962 73 Kp. Der Gesamtsonds von Gl. 12,931 Sch. 7 beträgt Fr. 22,736 15 Kp. neuer Währung.

Bis zum 9. Ottober 1821 war die feste Kapitalanlage bereits auf Gl. 13.533 Sch. 10 erhöht und laut Beschluß vom genannten Datum der zu verrechnende Zins auf Gl. 600 festgesett worden. Die restieren= den Gl. 27 Zins verblieben dem Verwalter Wir finden einen bezüg= lichen Beschluß in den Protokollen nicht, die angeführte Notiz steht einzig in der Rechnung selbst; es ist aber an der Richtigkeit der Angabe nicht zu zweifeln. Die Kapitalsumme, mit welcher die eigentliche Verwaltungsrechnung des Diözesanfondes im Herbst 1821 beginnt, beläuft sich somit auf Fr. 23,794,74 Rp. neuer Währung. Die Kapitalien wurden in eine eigene Schachtel gelegt und auf der Kanzlei verwahrt. Laut Staatsrechnung von 1909 besitzt der Diözesansonds an Kapitalien Fr. 74,099:10 R. und ein Gesamtvermögen von Fr. 85.740.03 Rp. Angesichts dieser Bahlen dürfte auf die Verwaltung hiesigen Diözesansondes das Wort der Schrift zutreffen: Quia bona est negotiatio ejus. (Proverb. XXXI, 18.)

Drei Aktenbeilagen über die Verwendung des Diözesansondes.

Nachdem die damaligen Bersuche, sich dem Bistum Chur anzusschließen, oder auf andere Weise das Provisorium zu beseitigen, gescheistert waren, machte sich in Uri das Bestreben geltend, für die künstige ausgiebigere Benützung der Zinsen des Diözesansondes eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Es geschah dies durch die Zuschrift des Ordinariates Chur vom 27. März 1863. Die getroffene Maßnahme trug allerdings mehr provisorischen Charakter, entbehrte aber nicht einer Wegsleitung von allgemeinerer Bedeutung. Während dieses erste Aktenstück auf bischössliche Autorität sich stützte, gingen die übrigen zwei Entscheide

von der höchsten kirchlichen Amtsstelle aus und sind die Normen, welche namentlich in der dritten Kundgebung enthalten sind, noch heute rechtsverbindlich Durch Restript vom 14. August 1865 gestattete die Kongregation des hl. Konzils von Trient, daß die Zinsen des Diözesansondes
nach Abzug des bischöslichen Tafelgeldes in drei gleiche Teile
zerlegt werden, von denen das erste Drittel zur Äufnung des Fondes verwendet werden mußte. Das zweite Drittel durste nötigenfalls in Form von Stipendien an Theologiestudierende abgegeben werden.
Wurde aber hiedurch nicht die ganze Summe verschlungen, so hatte der
Rest ebenfalls der Äufnung des Kapitalstockes zu dienen. Das letzte
Drittel war bestimmt, den Fonds von zwei oder drei ärmern Pfarrpfründen zu verstärken.

Die Behörden fühlten sich durch diese Bestimmungen zu sehr beengt und erlangten den 22. Februar 1868 wirklich eine günstigere Außlegung. Statt mindestens des dritten Teils mußten jährlich nur mehr 400 Fr. zur Äufnung des Fondes reserviert bleiben. Das bischöst Tafelgeld erlitt in diesem neuen Restript keinerlei Beränderung, es wurde später freiwillig etwas aufgerundet. Der Rest des Einnahmensüberschusses zerfällt in zwei gleiche Hälsten; die erste darf zur Aeufsnung des Fondes von ärmern Pfründen Berwendung sinden; die zweite Hälste steht für andere kirchliche Bedürfnisse zur Berstigung z. B. sür arme Pfrundinhaber, sür die Studenten der Theologie usw. usw. Bei solchen speziellen Berwendungen ist jedoch immer vorerst die Zustimmung des Bischosts einzuholen. — Die Erlaubnis erstreckte sich einstweilen nur auf fünf Jahre und behielt sich inzwischen der apostvslische Stuhl weitere Entscheidungen vor.

Der aufmerksame und lateinkundige Leser wird bei einem Vergleich zwischen den Akten und der gegenwärtigen Handhabung der darin entshaltenen Weisungen einige nicht unwesentliche Unterschiede wahrnehmen, die wir an dieser Stelle kurz andeuten möchten. Fürs erste sei die Vorbemerkung gestattet, daß der Diözesanfonds alleiniges Eigentum des Bezirkes Uri ist, da Ursern nie zum Vistum Konstanz gehörte und daher auch keine Ablösungssumme erhielt. Dieser Lage entsprechend, können weder die Pfründen noch die Theologen des Tases Ursern von Rechts wegen einen Anspruch auf die Zinsen des Diözesansondes erheben. — Von Ansang an wurden ferner die Familienpfründen, zu welcher Kategorie sich auch die Spitalpfründe zählen ließe, von dem silbernen Manna-Regen des Diözesansondes ausgeschlossen. Es mögen

anderweitige Gründe hiebei maßgebend gewesen sein, im Restript vom 22. Feb 1868 jedoch ist eine Anseitung für diesen Ausschluß nicht zu sinden. Man zählt übrigens jett schon 25 Herzen, welche alljährlich der Mandatsendung des Diözesanfondverwalters mit voller Sympathie entgegensharren, darunter auch zwei aus der stolzen Residenz, und das Beispiel der Metropole wirkt bekanntlich in allem stets anspornend auf die Provinz. Angesichts dieser Zahlen wird man fast versucht, von einer Berzettelung der Beiträge zu reden und sich zu fragen, ob nicht das erste Reskript vom 14. August 1865 wenigstens in einer Hinsicht den praktischeren und weiterblickenden Standpunkt eingenommen habe als die auf spezielles Drängen hin bewilligte zweite Konzession.

Von den ausbezahlten Beiträgen ist wenigstens die Hälfte behufs Aufnung des betreffenden Pfrundfondes zu kapitalisieren und der Diözesanrat hat offenbar das Recht und unseres Erachtens sogar die Pflicht, im Interesse der Gemeinden selber, auch die Kapitalisierung der andern Hälfte zu verlangen, indem nur auf solche Weise der am Schlusse der Zuschrift klar ausgedrückten Absicht der Runtiatur entsprochen wird, welche nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft Silfe schaffen wollte. Es geht daher nicht an, die Beiträge des Diozesanfondes ohne weiteres in laufenden Rechnungen verschwinden zu lassen. — Der Diözesanrat kann die eine Hälfte der Zinsüberschüsse armen Benefiziaten (foll wohl mit andern Worten heißen, den Inhabern magerer Pfründen) und den Theologiestudierenden und ähnlichen Amecken zuwenden. Es frägt sich nun, wer in ersterem Falle der Em-Nach dem Sinn und Geiste des Restriptes ist wohl pfänger sein solle diese Sorte von Beiträgen als ein Zuschuß für die Person des Pfrundinhabers und nicht als eine Entlastung der Gemeinde= oder der Kirchen= taffe aufzufassen, in welch letterem Falle von einer wirklichen Aufbesserung der Bfründen gar keine Rede sein kann. Eine direkte Abgabe der Beiträge an die Pfrund-, Kirchen- oder Gemeindeverwaltungen ist nur dann gerechtsertigt, wann seiner Zeit das fire Pfrundeinkommen ausdrücklich mit Rücksicht auf die Beiträge des Diözesanfondes entsprechend erhöht und der Fortbezug dieser Erhöhung seitens der Gemeinde Daher finden sich im Dekret des Diözesanrates garantiert worden ist vom 12. Juni 1868 nur drei Pfründen bezeichnet, deren Zuschüffe von der jeweil gen Verwaltung dem Benefiziaten angerechnet werden dürfen. Nicht angängig erscheint uns auch die Praxis mancher Gemeinde, die Beiträge des Diözesanfondes in den Pfrundbriefen als definitive Einnahme

aufzusühren und festzulegen. Der Diözesanrat muß sich allezeit das Recht vorbehalten, mit Zustimmung der kirchlichen Instanzen über die Nußenießung des Diözesansondes wieder andere Bestimmungen zu tressen, wie das teilweise 1897 tatsächlich der Fall war (siehe Landbuch Bd. ll S. 487) und auch neuestens wieder vorkommen könnte, wenn infolge Aushebung des Provisoriums die vollen Zinsen des ursprünglichen Diözesanspondes im Betrage von rund 20,000 Fr. an die bischösliche Tasel abgegeben werden müßten. Es würde dies in den gewöhnlichen Jahren eine Berminderung der Beiträge an die Pfründen um 600 Fr. bewirken. Diese wenigen Hinweise dürsten genügen, um den Abdruck der drei solsgenden Altenstücke, welche überdies dis vor kurzem sich in Privatbesitz befanden und nicht außer Gesahr stunden, eines Tages als Wakulatur ein unrühmliches Ende zu nehmen, vollauf zu rechtsertigen.

I. Das bischöfliche Ordinariat Chur an hochwürdigen Herrn Kommissar Ambros Furrer in Schattdorf.

Das Gesuch, welches Sie unterm 13. dieses, Namens des Diözessanrates von Uri hier eingereicht haben, ist dieser Tage dem Ordinariatssoffizium zur Beratung vorgelegt worden.

Dasselbe hat nach reiflicher Würdigung der angeführten Gründe und Umstände beschlossen, die vom Diözesanrat gewünschten Beiträge aus dem bischöflichen Diözesansonds zu den angegebenen Zwecken nämlich

- 1. Auf vier Jahre jährlich Fr. 1000 zur Aufbesserung der Schullehrergehalte
- 2. Ebenfalls auf vier Jahre jährlich Fr. 50 an die Besoldung eines Musiklehrers in Altdorf
- 3 Fr. 60 zur Unterstützung eines armen, aber talentvollen Schulslehrer-Kandidaten, gegenwärtig im Seminar von Seewen

für diesmal zu bewilligen, dabei aber gleichzeitig die Erwartung auszusprechen, daß für die Zukunft die Zinse und allfällige Ueberschüsse nur zu rein kirchlichen Zwecken verwendet werden. Der Diözesansonds ist seinem Ursprunge und seiner Bestimmung nach reines Kirchengut, und soll daher auch nur zu rein kirch ichen, vorab höhern allgemeinen Diözesanbedürfnissen gewidmet werden, und an solchen sehlt es wahrlich nicht. Wir erlauben uns diesfalls nur auf zwei der wichtigsten ausmerksam zu

machen. Es find dies das Priesterseminar St. Luzi und das in letten Jahren gegründete Knabenseminar von Schwyz. 1)

Die Allumnen der zum ehemaligen Bistum Konstanz gehörenden Kantone zahlen allerdings, wie alle andern, ihr Kostgeld und erhalten hiefür aus den Diözesansonden ihrer respektiven Kantone mehr oder weniger große Stipendien, was ganz in der Ordnung ist. Aber daraus erwächst dem Seminar kein unmittelbarer Ruhen, indem das Kostgeld für alle so billig gestellt ist, daß selbes in finanzieller Hinsicht eher Schaden als Ruhen hat. Es ruht daher die ganze Last der Unterhaltung und des Honorars der Professoren und des Dienstpersonals, sowie der Erhaltung der Gebäulichkeiten und des Mobiliars einzig auf dem Seminar, dessen Einkünste respektive Fonde, dadurch so ganz in Anspruch genommen werden, daß für Stipendien an ärmere Jünglinge nichts übriget, so daß in dieser Beziehung die Priesteramtskandidaten der alten Diözese weit schlimmer gestellt sind als diesenigen der ehemaligen Konstanzischen Bistumsanteile, welche aus den Diözesansonden ihrer respektiven Kantone unterstüht werden können.²)

Es erschiene daher gewiß nur billig, daß die zur ehemaligen Diözese Konstanz gehörenden Kantone aus den ihnen zugesallenen Diözesansonden nicht bloß ihre eigenen Angehörigen unterstüßen, sondern auch direkte Beiträge an das Seminar zur Unterhaltung und Salarierung der Professoren leisten würden, wodurch dann die Möglichkeit geboten wäre, die Zahl der Professoren zu vermehren und die ganze Seminarialbildung auf eine den gegenwärtigen Anforderungen der Zeit entsprechende höhere Stufe zu bringen.

Das gleiche gilt von dem neuerrichteten Knabenseminar in Schwyz, das als Pflanzschule für den heranzuziehenden Klerus von so unberechsbarer Wichtigkeit werden könnte, aber ohne allseitige Unterstützung von Behörden und Volk diesen seinen Zweck nur schwer zu erreichen im Stande ist.

Wir sind daher der Ansicht, daß die angegebenen höhern allgemeinen Diözesanbedürfnisse den ersten Anspruch auf Unterstützung aus dem betreffenden Diözesansonde haben sollten.

¹⁾ Das 1856 in St. Luzi eröffnete Knabenseminar wurde 1859 mit dem Kolleg in Schwyz verbunden, wo ersteres mit dem Schuljahr 1863 oder 1864 seine Selbständigkeit eingebüßt zu haben scheint, indem dieses Kolleg 1864 in seiner Gesamtheit Eigentum der Bischöse von Chur, Basel und St. Gallen wurde.

²⁾ Dieser Zustand besteht nicht mehr, indem auch die Bündner Seminaristen Stipendien erhalten u. zwar unseres Wissens in Formeines reduzierten Pensionspreises

Wollen Sie, hochwürdiger Herr Kommissar, die obangeführten Bunkte bei sich bietender Gelegenheit sowohl im Schoße des ehrwürdigen Priesterkapitels von Uri, als in dem des Diözesanrates zur Sprache bringen und mit Ihrem vielvermögendem Einflusse nach Kräften bestürworten.

In dieser Erwartung verharrt abermal mit vorzüglicher Hochsachtung und zeichnet

Chur, 27. März 1863

für das bischöfl. Ordinariatsoffizium J. M. Appert, Kanzler.

Original seit 1909 im Staatsarchiv Uri.

II. Das Reskript der Konzilskongregation vom 14. Aug. 1865.

Beatissime Pater!

Nicolaus Franciscus, Episcopus Curiensis, humiliter exponit Sanctitati Vestrae, quod fundus sic dictus dioecesanus, qui ex partitione bonorum olim Episcopatus Constantiensis pago Uraniensi obtigerat, successu temporis ad summam usque florenorum 41,000 excrevit') et census annui expensis haud absumuntur et a gubernio Uraniensi (reservata tamen approbatione ordinarii) nuper decretum est applicandi partem censuum, quae expensas ordinarias superat, ad augendos aliquatenus reditus quorumdam beneficiorum curatorum illius pagi, quae sufficientem congruam non habent. Orator vero in re tanti momenti nil statuere vult et quaestionem totam ad Sanctitatem Vestram potius referendam censuit, hasque observationes circa dictum fundum subnectit.

In partitione bonorum Episcopatus olim Constantiensis anno 1821 facta pagis Helveticis, qui ad dioecesim et administrationem Curiensem nunc spectant, sequentes portiones obvenerunt, scilicet:

Pago Uraniensi fl. 9906, Kreuzer 162)

¹⁾ Das Vermögen des Diözesansondes betrug am 31. Dez. 1864 an Kapistalien und Wertschriften 70,984 Fr. 60 Kp und ohne den Zins pro 1864 inssegesamt 72,929 Fr. 89 Kp.

²⁾ Das Restript sucht hier den Kapitalbestand der kantonalen Diözesansonds wiederzugeben. Als Borlage für die Berechnung wurde offenbar nur Kothing (Die Bistumsverhandlungen S. 190) benutt und der an genannter Stelle angesührte, auf Lichtmeß 1821 versallene Zins zum Kapital gerechnet. Insolge Schreibsoder Additionssehlern ist jedoch in diesem Sinne oben nur für die Kantone Schwhz, Unterwalden und Glarus die Summe richtig ausgedrückt.

Pago Suitensi fl. 30767, Kreuzer 9

Pago Subsilvaniae Sup. et Inferiori fl. 20458, Kreuzer 29

Pago Tigurino fl. 1050, Kreuzer 44

Pago Glaronensi fl. 2924, Kreuzer 42

Pago Abbatiscellano fl. 9000, Kreuzer 44.

Hi fundi dioecesani a respectivis guberniis cantonalibus directe administrantur, nec unquam proprio Ordinario rationes redduntur, sed neque hactenus ab episcopo exactae fuerunt.

Quoad pagum Suitensem in bulla ipsa apostolica diei 16. decembris 1824, qua dioecesi Curiensi uniebatur, statutum est, ut ex fundo dioecesano librae veteris monetae helveticae 1005 ad mensam episcopalem, 480 duobus canonicis non residentialibus illius pagi et 480 similiter pro clericis Suitensibus, in hujate seminario dioecesano quotannis solvantur. Pagi Uraniensis, Subsilvanus inferior et superior duobus quibusve annis summam 1028 francorum et 85 centes. ad mensam episcopalem contribuere et stipendia insuper ex eodem fundo studiosis theologiae assignare solent.

Gubernia Tigurinum, Abbatiscellanum et Glaronense nil ex fundo illo ad mensam episcopalem conferunt, stipendia tamen adolescentibus ad statum sacerdotalem aspirantibus largiuntur (excepto Tigurino gubernio).

Hisce expositis, oraculo sapientissimo Sanctitatis Vestrae fideli cum obedientia remittitur atque subjicitur, quid de petitione superallata gubernii Uraniensis vel de applicatione generatim fundorum supradictorum ex plenitudine auctoritatis apostolicae decernere et in Domino expedire visum fuerit. Quam Deus etc.

Die 14. Augusti 1865. Sanctissimus Dominus Noster, audita relatione infrascripti Pro-Secretarii sacrae congregationis concilii et negotiorum gestoris Sanctae Sedis apud Helveticos, episcopi oratoris precibus benigne annuens, facultates necessarias et opportunas eidem impertitus est, quibus ad applicationem redituum enunciati fundi dioecesani nuncupati procedere possit et valeat, juxta tamen sequentem modum, nempe ut, detracto quidquid ipsi episcopo debetur, reliquum in tres aequas partes dividatur, quarum

una in ipsius fundi dioecesani augmentum cedat,

altera applicetur favore studentium sacrae theologiae, si ecesse sit, aliter accrescat ipsi fundo,

tertia erogetur ad augendam congruam duarum vel trium ex pauperioribus paroeciis, contrariis quibuscumque minime obstantibus.

P. Card. Caterini, Praefectus.

L. S. Petrus, archiepiscopus Sardianus, Pro-Secretarius.

Originalduplikat, seit 1909 im Staatsarchiv Uri.

III. Schreiben des Nuntius Angelus Bianchi vom 22. Feb. 1868.

Rmo. Domino Ambrosio Furrer, Commissario episcopali, Schattdorf.

Reverendissime Domine!

Dum Romae nuper degerem, hac occasione usus sum, ut de negotio agerem, quod mihi tum a Reverentia tua, tum a Domino Landamano istius pagi commendatum fuerat, et quod respicit fructus sic dicti fundi dioecesani, scilicet eorum usum seu erogationem.

Attentis porro peculiaribus circumstantiis, benevoloque erga vos animo affectus, dignatus est Sanctissimus Pater annuere, ut gratia jam per rescriptum episcopo Curiensi datum 14. Augusti 1865 concessa, amplificetur, mihique in hunc finem necessarias et opportunas facultates per novum rescriptum sacrae congregationis concilii, die 16. decembris 1867 datum, benigne impertitus est.

His igitur nunc facultatibus juxta terminos in ipsomet rescripto determinato utens, licentiam tribuo, ut fructus memorati fundi dioecesani ad istum pagum spectantis ita erogari queant, scilicet ut, detracta parte episcopo solvenda, detractis quoque fr. 400, qui in ipsius fundi augmentum accedere debeant, reliquum in duas aequas partes dividatur, quarum

u na inserviat ad augendum fundum praebendarum pauperiorum, altera ad subveniendum aliis ecclesiasticis necessitatibus ipsius pagi, verbi gratia pauperibus beneficiatis, studentibus theologiae etc. etc., ita tamen, ut in erogando tali modo hoc reliquo accedere debeat praevia approbatio episcopi pro specialibus hujusmodi applicationibus.

Haec porro gratia conceditur ad quinquennium et interim ad beneplacitum Sanctae Sedis.

Quas dispositiones, dum tecum, Reverendissime Domine, communico, confido, eas tum tibi, tum illustrissimo Domino Landamano acceptissimas fore, cum per eas et praesentibus necessitatibus et futuris contingentibus provideatur.

Hac occasione utor, ut singularis meae existimationis significationes renovem, quibus esse gaudeo, tibi Reverendissime Domine

LUCERNAE, 22. Februarii 1868

addictissimus servus

Angelus Bianchi.

Original seit 1909 im Staatsarchiv Uri.





Buchdruckerei Sisler • Altdorf

